

Jugendordnung des TSV Krefeld-Bockum 1901 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TSV Krefeld-Bockum sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilungen. Die Organisation erfolgt in Jugendabteilungen. Jede Fachabteilung im Verein kann nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand eine eigene Jugendabteilung gründen.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilungen führen und verwalten sich selbständig. Sie entscheiden über die ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Aufgaben der Jugendabteilungen des TSV Krefeld-Bockum sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Vereinsjugendausschuss
2. die Abteilungsjugendvorstände und
3. die. Abteilungsjugendversammlungen

§ 4 Abteilungsjugendversammlungen

1. Die Abteilungsjugendversammlungen setzen sich bei Kindern bis 16 Jahre aus den Elternvertretern, aus den Jugendlichen, sowie den berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilungen einer Fachabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilungen des TSV Krefeld-Bockum.
2. Stimmberechtigt ist jeweils 1 Delegierter (pro Mannschaft, Jahrgang bzw. Gruppe).
3. Aufgaben der Abteilungsjugendversammlungen sind:
 - a. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Abteilungsjugendarbeit, die Vorschläge zur Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit des Abteilungsjugendvorstandes;
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Abteilungsjugendvorstandes;
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d. Entlastung und Wahl des Abteilungsjugendvorstandes;
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
 - f. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Abteilungsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
 - g. Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Abteilungsjugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Abteilungsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 - h. Die Abteilungsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - i. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Abteilungsjugendvorstände

1. Die Abteilungsjugendvorstände bestehen aus
 - a. dem/der Jugendleiter/in
 - b. dem/der Kassenwart/in
 - c. dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - d. den/der Beisitzer/innen (Anzahl frei wählbar)
 - e. dem/der Jugendsprecher/in (z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
2. Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Abteilungsjugendinteressen nach innen.
3. In den Abteilungsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Wahlperiode ist 1 Jahr. Der Abteilungsjugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Abteilungsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Abteilungsjugendversammlung, der Abteilungsordnung und der Vereinssatzung.
5. Der Abteilungsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung unter Berücksichtigung der Abteilungsordnung und der Vereinssatzung.
6. Der Abteilungsjugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von Abteilungsvorstand und geschäftsführendem Vorstand zu genehmigen ist.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a. dem benannten Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§12 Abs. (4) der Vereinssatzung) als Sprecher der Vereinsjugend
 - b. den Jugendleitern/-innen
 - c. den Jugendsprechern/-innen
 - d. vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Jugendaktivitäten betreuen, die keiner Jugendabteilung angehören.
2. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Berücksichtigung der von den Abteilungsjugendversammlungen beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
5. Der Vereinsjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. Feb. 2011 in Kraft.